



Zahl: 640-4/A/8392/2024  
Schwaz, den 26.06.2024  
Ing. M/bl

Betreff: Ried/Pflanzgarten – Austausch einer Trafostation – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung des Austausches der Trafostation „Pflanzgarten“ neben der Mauer des städtischen Friedhofes durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 27.06.2024 bis 12.07.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Ried zwischen der Kreuzung Ried/Pflanzgarten/St. Martin und der Kreuzung Ried/Gallzeiner Straße wird für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten und der Grabungsarbeiten im Bereich des städtischen Friedhofes einspurig geführt. Zum Zeitpunkt des Austausches der Trafostation wird die Wegeverbindung für den gesamten Verkehr gesperrt.
2. Um die Verkehrsbelastungen im Baustellenbereich geringstmöglich zu halten, wird die Einbahn zwischen dem Parkplatz Friedhof und der Kreuzung Ried/Pflanzgarten aufgehoben bzw. umgekehrt. Im Bereich des Friedhofsparkplatzes sind zwei Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gem. § 52 Ziff. 2 StVO 1960 sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Ried/St. Martin ist eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960, eine Einbahnbeschilderung gem. § 53 Ziff. 10 StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung aufzustellen. Weiters ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
3. Im Kreuzungsbereich Ried/Gallzeiner Straße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken und das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz